

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN (EKB 01/2024)

gültig für Bilfinger Industrial Services GmbH, Bilfinger Bohr- und Rohrtechnik GmbH und Bilfinger Industrial Services Österreich GmbH

Ausgabe: Jänner 2024

1. BESTELLUNG

- (1) Der AN hat sich in seinem Angebot an die Spezifikation und den Wortlaut des AG zu halten. Hinweise oder Abweichungen hat der AN in seinem Angebot schriftlich, konkret und übersichtlich anzubringen. Ungeachtet von erstellten Angeboten sind alle Bestellungen und alle Änderungen und Nachträge dazu für den Auftraggeber (AG) - Firmenname und Anschrift siehe Bestellung (AG) nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von der zuständigen Einkaufsabteilung des AG schriftlich erteilt wurden.
- (2) Auf Erklärungen anderer Personen kann sich der Auftragnehmer (AN) nur berufen, wenn er die zuständige Einkaufsabteilung unverzüglich darüber informiert und deren schriftliche Bestätigung vorliegt.
- (3) Spätestens mit Beginn der Ausführung der Bestellung durch den AN gelten diese Einkaufsbedingungen des AG als vom AN anerkannt. Bedingungen des AN (z.B. Angebote, Verkaufsbedingungen) gelten für den AG ausnahmslos nur dann als verbindlich, wenn sie durch den AG ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Mündliche oder telefonische Bestellungen sowie Ergänzungen und Änderungen von bereits erteilten Bestellungen werden für den AG nur durch seine schriftliche oder durch Telefax erfolgte Bestätigung verbindlich.
- (4) Bestelltag ist das Absendedatum der Bestellung. Die Bestellung ist vom AN innerhalb von zehn Tagen, gerechnet ab dem Bestelltag, schriftlich zu bestätigen oder abzulehnen. Bestätigt der AN den Auftrag nicht innerhalb dieser Frist einlangend beim AG, kommt der Vertrag mit dem Inhalt der Bestellung/des Auftrages zustande. Solange der Auftrag nicht durch Auftragsbestätigung mit welcher die Bestellung vollinhaltlich akzeptiert wird, angenommen ist, ist der AG berechtigt, von der Bestellung ohne Angabe von Gründen zurückzutreten, ohne dass dem AN deshalb Ansprüche, aus welchem Titel immer, zustehen. Der Rücktritt ist rechtzeitig, wenn er noch vor Empfang der Annahmeerklärung abgesandt wurde. Abweichungen von der Bestellung sind deutlich hervorzuheben und bedürfen zur Wirksamkeit der ausdrücklichen, schriftlichen oder mit Telefax erfolgten Zustimmung durch den AG. Die vorbehaltlose Warenannahme gilt in keinem Fall als eine solche Zustimmung.

2. PREISE

Alle Preise sind Festpreise ohne Mehrwertsteuer inkl. aller Steuern, Abgaben etc., die alle bis zur vollständigen Erfüllung der Lieferungen und Leistungen stehenden Aufwendungen des AN, wie z.B. Transport und Versicherung enthalten. Soweit die Bestellung keine anderen Regelungen enthält, gilt als Preisstellung „Geliefert an einen bestimmten Ort“ (DAP) in Österreich gemäß INCOTERMS 2020. Der Preis inkludiert die Kosten von Dokumentation, technischer Prüfung, Anstrich, Korrosionsschutz, Markierung, Signierung etc.

3. ZAHLUNG

- (1) Zahlung leistet der AG, wenn nicht anders vereinbart ist, nach ordnungsmäßiger Rechnungslegung (siehe Pkt. 4) und nach Erfüllung sämtlicher in der Bestellung dafür genannten Voraussetzungen, insbesondere auch der ordnungsgemäßen Dokumentationslieferung nach 30 Tagen mit 3 % Skonto oder 45 Tagen mit 2 % Skonto oder nach 60 Tagen netto, nach Wahl des AG. Nachnahmesendungen werden nicht angenommen (ausgenommen schriftliche Sondervereinbarungen). Beanstandungen der Lieferung/Leistung berechtigen den AG, fällige Zahlungen zur Gänze zurückzuhalten. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Vertragskonformität der Lieferungen und Leistungen und damit keinen Verzicht des AG auf Erfüllung, Gewährleistung, Schadenersatz etc.
- (2) Zahlungen gelten nicht als Verzicht des AG auf seine Ansprüche.
- (3) Die vereinbarte Zahlungsfrist beginnt - vorbehaltlich einer vollständigen, mangelfreien und vertragskonformen Lieferung/Leistung - erst nach Ablauf einer Prüffrist von sieben Kalendertagen nach Eingang an die von der jeweiligen Bilfinger-Gesellschaft in der Bestellung angeführte E-Mail-Adresse. zu laufen, vorausgesetzt, dass die vollständige Dokumentation, den Anforderungen entsprechend, vorhanden ist.
- (4) Die Zahlungen erfolgen ausschließlich per Überweisung am durch die jeweilige Bilfinger-Gesellschaft festgelegten wöchentlichen Zahlungstermin. Die fristgerechte Zahlung ist erfüllt, wenn die Zahlung spätestens am nächstfolgenden Mittwoch (abgehend) durchgeführt wird (1x wöchentlicher Zahlungstermin). Rechnungseingänge zwischen dem 07. Dezember und 07. Jänner eines jeden Jahres werden mit 07. Jänner als eingegangen vereinbart. Die Zahlungen erfolgen ausschließlich per Überweisung auf ein im Namen des AN geführtes Bankkonto in dem Land, in dem die vertraglich geschuldeten Leistungen zu erbringen sind oder der AN seinen Hauptgeschäftssitz hat. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Erteilung des Überweisungsauftrags an die Bank maßgeblich.
- (5) Ausschließlich im Falle des verschuldeten Zahlungsverzugs hat der AG Verzugszinsen zu bezahlen; der anzuwendende Zinssatz beträgt hierbei 2 % p.a. Weitere Ansprüche des AN sind ausgeschlossen
- (6) Zahlungseinbehalt: Der AG ist berechtigt, Zahlungen jederzeit einzubehalten, wenn der AN seinen Vertragspflichtungen nicht nachkommt (z.B. Qualität, Termin, Funktion etc.) oder solange der AN Mängel nicht beseitigt. Der Einbehalt von Zahlungen berechtigt den AN nicht zur Unterbrechung der Ausführung der Bestellung. Dieses Recht des AG zum Zahlungseinbehalt ist nicht auf Zahlungen aus gegenständlichem Vertragsverhältnis beschränkt, sondern bezieht sich auch auf Zahlungen, die ihre Grundlage in anderen Vertragsverhältnissen haben.

4. RECHNUNGSLEGUNG

- (1) Lieferungen und Rechnungen sind vertragskonform und je Bestellung getrennt vorzunehmen. Rechnungen sind 1-fach an den AG (Firmenname und Anschrift siehe Bestellung), mit Kopie der Liefermeldung bzw. des Lieferscheines, Baurechnungen fünfmal einzureichen, Leistungsrechnungen sind außerdem mit Leistungsbestätigungen zu belegen. Für zu verzollende Sendungen gilt überdies Pkt. 5.
- (2) AN aus einem EU-Staat haben bei sämtlichen Rechnungen neben den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben auch den anzuwendenden Steuersatz bzw. einen Hinweis auf die Steuerbefreiung und Warenbewegung, das Ausstellungsdatum, die Rechnungsnummer sowie die UID Nummer des AN anzuführen.
- (3) Rechnungen werden ausschließlich bei Versand an die von der jeweiligen Bilfinger-Gesellschaft in der Bestellung angeführte E-Mail-Adresse akzeptiert. Rechnungen, die an andere (insbesondere personalisierte) E-Mail-Adressen gesendet werden, gelten als nicht zugestellt und werden nicht verarbeitet. Auf jeder Rechnung ist die zugehörige Bestellnummer, die Projektbezeichnung, die Projektnummer, die ausgeführte Leistung, die Kostenstelle, der Leistungsempfänger und erhaltene Zahlungen auszuweisen. Weiterhin muss sie an die vom AG angegebene Rechnungsanschrift gerichtet sein. Für jede Rechnung ist eine separate E-Mail zu versenden.
- (4) Jeder Rechnung sind die vom AG unterzeichneten Leistungsnachweise (Abnahmeprotokoll(e), Lieferschein(e), Stundenzettel, etc.) beizulegen. Die Rechnung sowie die dazugehörenden Leistungsnachweise (Lieferschein(e), Abnahmeprotokoll(e), Zeitrachweise, usw.) sind in einem Dokument zusammenzufassen.
- (5) Andere Dokumente, welche keine Rechnungen sind (z.B.: Auftragsbestätigungen, Mahnungen, Newsletter, usw.), die an die o.a. E-Mail-Adresse gesendet werden, werden gelöscht und gelten als nicht zugestellt.

5. VERPACKUNG UND VERSAND

- (1) Es gelten die Versandbedingungen und Verpackungsrichtlinien des AG. Sollten dem AN diese nicht vorliegen, so sind sie beim AG anzufordern. Sofern der AG den Transport beistellt, ist bei terminkritischen Sendungen vor Ergreifen einer Transportsondermaßnahme (z.B. Luftfracht, Expressdienst) das Einvernehmen mit der AG – Beschaffungsabteilung herzustellen, ansonsten gehen die Kosten zu Lasten des AN. Der AN hat einen gültigen Präferenznachweis (wie Warenverkehrsbescheinigung, Ursprungszeugnis etc.) beizubringen. Gesonderte Vorschriften des AG sind zu beachten. Wenn in den Versandbedingungen des AG nichts Gegenteiliges vermerkt ist, darf in den die Waren begleitenden Frachtpapieren keine Wertangabe aufscheinen.

- (2) Kosten für die Transportversicherung trägt der AG nur, wenn ausdrücklich vereinbart. Bei Nichteinhaltung vom AG-Versand-, Verpackungs-, Verzollungs- bzw. Dokumentationsvorschriften gehen sämtliche daraus resultierende Risiken, Schäden und Kosten zu Lasten des AN und verschiebt sich die Fälligkeit der Rechnungsbezahlung entsprechend bis zur Erfüllung bzw. Vorlage der fehlenden Dokumentation. Besonderen Produktvorschriften wie z.B. den Gefahrgutvorschriften unterliegende Erzeugnisse sind vorschriftsgemäß einzustufen, zu verpacken und zu kennzeichnen; die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsdatenblätter sind beizufügen.

6. TERMINE

- (1) Termine sind strikt einzuhalten. Lieferungen vor Fälligkeit sind nur nach schriftlicher Genehmigung durch den AG gestattet und bewirken keine vorgezogenen Ansprüche auf Zahlung.
- (2) Erkennt der AN, dass er die vereinbarten Fristen und Termine nicht einhalten kann, ist er verpflichtet, den AG unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Für Lieferungen und Leistungen gilt als Lieferdatum das Datum der vollständigen, vertragskonformen Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des AN gemäß Bestellung einschließlich der vollständigen und richtigen Dokumentation.
- (4) Wenn der AN die in der Bestellung vereinbarten Fristen, Zwischen- oder Endtermine nicht einhält, hat er bis zum tatsächlichen Lieferdatum folgende Vertragsstrafen, jeweils vom Gesamtbestellwert berechnet, zu tragen. Die Vertragsstrafen können gegebenenfalls auch von den laufenden Rechnungen bzw. von den Forderungen des AN in Abzug gebracht werden. Alle Bedingungen gelten nebeneinander:
Lieferung und Leistung: 1% je angefangener Verzugswoche, maximal 10 % des Gesamtbestellwertes; Dokumentation: 0,5 % je angefangener Verzugswoche, maximal 5 % des Gesamtbestellwertes.
- (5) Die Verpflichtung zur Zahlung einer Verzugsstrafe entsteht für den AN mit dem Eintritt des objektiven Verzuges, wobei es auf ein Verschulden des AN nicht ankommt. Vorbehalte des AG bei Übernahme der Lieferung sind zur Wahrung des Anspruches auf eine Vertragsstrafe nicht erforderlich.
- (6) Die Bezahlung von Vertragsstrafen entbindet den AN nicht von seiner Erfüllungsverpflichtung und daraus resultierender Haftungen. Dem AG ist die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden tatsächlichen Schadens unbenommen.

7. GEWÄHRLEISTUNG / GARANTIE

- (1) Der AN leistet für die vertraglich vereinbarten und die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften, die Vollständigkeit und Eignung seiner Lieferungen und Leistungen und dafür, dass seine Lieferungen und Leistungen dem Stand der Technik sowie allen einschlägigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Normen entsprechen, für die Dauer von 24 Monaten bei beweglichen und 36 Monaten bei unbeweglichen Sachen Gewähr und garantiert Freiheit von Sach- und Rechtsmängeln für die Dauer dieser Gewährleistungsfrist.
- (2) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme der Gesamtanlage durch den Endabnehmer (Auftraggeber des AG = EA).
- (3) Unbeschadet sonstiger Rechte des AG und unabhängig vom Verschulden des AN ist der AG berechtigt, die festgestellten Mängel oder Schäden auf Kosten des AN durch Dritte beheben zu lassen oder selbst zu beseitigen, wenn der AN der Aufforderung zur Mangelbehebung nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt.
- (4) Der AN trägt im Falle der Nacherfüllung insbesondere auch die Kosten für Aus- und Einbau der mangelhaften Komponente. Schäden, die im Zuge des Aus- und Einbaus an sonstigen Gegenständen entstehen, wird der AN ersetzen; er stellt den AG insoweit auch von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.
- (5) Eine Prüfpflicht und Mängelruepflicht des AG hinsichtlich der Lieferungen und Leistungen des AN vor Inbetriebnahme oder Gebrauch ist ausgeschlossen. Bei Ersatzlieferung und Reparatur beginnt die Garantie neu zu laufen. Die Anwendung des § 377 UGB ist einvernehmlich abbedungen.
- (6) Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige des AG beim AN ist die Verjährung von Gewährleistungs- und Garantieansprüchen gehemmt, bis der AN die Ansprüche ablehnt, den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über die erhobenen Ansprüche verweigert.
- (7) Bei Waren mit digitalen Elementen sowie bei digitalen Leistungen haftet der AN dafür, dass dem AG kostenfrei während des gesamten Gewährleistungszeitraums, mindestens jedoch während eines Zeitraums von 3 Jahren ab Abnahme, jene Aktualisierungen zur Verfügung gestellt werden, die notwendig sind, damit die Ware oder die digitale Leistung weiterhin dem Vertrag entspricht.

8. SCHADENERSATZ, PRODUKTHAFTUNG, Versicherung

- (1) Der AN haftet dem AG gegenüber im gesetzlichen Ausmaß. Für den Fall, dass die gelieferte Ware Fehler im Sinne des Produkthaftungsgesetzes aufweist und der AG deshalb in Anspruch genommen wird, hat der AN dem AG sämtliche Aufwendungen zu ersetzen und den AG zur Gänze schadlos zu halten. Der AN tritt alle seine Mängel-, Garantie- und Schadenersatzansprüche gegen seine Vertragspartner erfüllungshalber an den AG ab. Der AG nimmt diese Abtretung an.
- (2) Der AN ist zur Beigabe einer vollständigen, aber leicht verständlichen Gebrauchsanleitung, zur Aufbewahrung aller notwendigen Unterlagen und zur genauen Produktbeobachtung verpflichtet. Der AN ist weiters unaufgefordert zur Produktüberarbeitung verpflichtet, wenn ihm potentielle Probleme, die eine Haftung auslösen könnten, bekannt werden.
- (3) Entsteht einem Dritten durch einen Mangel oder Fehler ein Schaden, trägt der AN den Schaden allein, soweit ihn nicht der AG vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Wird der AG von dem Dritten in Anspruch genommen, stellt der AN den AG von sämtlichen Ansprüchen frei.
- (4) Der AN weist dem AG das Bestehen einer Betriebs-, Produkte- und Planungshaftpflichtversicherung nach international üblichen Standards mit einer Mindestdeckungssumme im Gegenwert von EUR 2.500.000,00 je Schadensfall nach. Die vom AN abgeschlossenen Versicherungen müssen einen Regressverzicht zugunsten des AG und des EA enthalten.

9. ERSATZTEILE

- (1) Der AN ist verpflichtet, Ersatzteile zu den gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
- (2) Beabsichtigt der AN, die Produktion von Ersatzteilen für die gelieferten Produkte einzustellen, wird er dies dem AG unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des Abs. 1 – mindestens 6 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

10. KÜNDIGUNG DURCH DEN AG

Der AG kann bis zur Lieferung der Ware durch schriftliche Erklärung den Vertrag kündigen. Der AN kann in diesem Fall seine bis zur Kündigungserklärung entstandenen, nachgewiesenen, erforderlichen Aufwendungen in angemessener Höhe vom AG ersetzt verlangen.

11. ABTRETUNG/AUFRECHNUNG/ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

- (1) Der AN darf die Ansprüche auf Zahlung des Kaufpreises nur mit vorheriger Zustimmung des AG abtreten.
- (2) Der AN ist zur Aufrechnung und Ausübung von Zurückbehaltungsrechten nur befugt, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zurückbehaltungsrechte können nur in dem Vertragsverhältnis ausgeübt werden, in dem die Forderung des AG begründet ist.

12. AUFRECHNUNG

- (1) Der Begriff „verbundene Unternehmen“ in dieser Klausel meint in Bezug auf den AN verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG und in Bezug auf den AG Unternehmen die den Namensbestandteil „Bilfinger“ in ihrer Firma führen. Auf Anfrage sendet der AG dem AN eine Liste der verbundenen Unternehmen des AG zu.

- (2) Der AG ist berechtigt, gegen Forderungen des AN aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag
 - (a) mit Ansprüchen des AG gegen den AN und/oder gegen verbundene Unternehmen des AN,
 - (b) mit Ansprüchen verbundener Unternehmen des AG gegen den AN, sowie
 - (c) mit Ansprüchen verbundener Unternehmen des AG gegen verbundene Unternehmen des AN aufzurechnen oder diesbezüglich Zurückbehaltungsrechte auszuüben.
- (3) Der AG ist berechtigt, gegen Forderungen des AN gegen verbundene Unternehmen des AG
 - (a) mit Ansprüchen des AG oder verbundener Unternehmen des AG gegen den AN
 - (b) mit Ansprüchen des AG oder verbundener Unternehmen des AG gegen verbundene Unternehmen des AN aufzurechnen.
- (4) Verbundene Unternehmen des AG sind in den Anspruchs- und Forderungskonstellationen der Absätze (2) und (3) gleichermaßen berechtigt aufzurechnen oder Zurückbehaltungsrechte auszuüben.

13. SANKTIONEN, EXPORTKONTROLLE UND WARENURSPRÜNGE

- (1) Der AG wird von sämtlichen Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag (einschließlich Schadensersatz) frei, wenn Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder eines Embargos und/oder sonstigen Sanktionen bestehen, die einer Vertragserfüllung durch den AG entgegenstehen.
- (2) Der AN ist verpflichtet, alle österreichischen und EU-Vorschriften sowie Vorschriften der USA, des Vereinigten Königreichs und Chinas einzuhalten, die sich auf den Import, Export oder Re-Export der Güter (d.h. Waren, Software, Technologie) beziehen, die Gegenstand des Vertrages sind. Insbesondere liefert der AN dem AG keine Güter, die einem Einfuhrverbot in die Europäische Union unterliegen.
- (3) Der AN teilt dem AG alle für den Export der Güter notwendigen Informationen mit, indem er unverzüglich nach der verbindlichen Bestellung kostenfrei die relevanten Daten für alle im Rahmen dieser Bestellung gelieferten Güter mittels Formular „Erklärung zu Exportbeschränkungen, statistischen Warennummern, Warenursprung und Präferenzen“ (zu finden auf der Homepage der jeweiligen Bilfinger-Gesellschaft unter: Unternehmen – Einkauf) oder auf anderen geeigneten Handelsdokumenten übermittelt. Der AN verpflichtet sich, den AG über eintretende Änderungen jederzeit schriftlich zu informieren.
- (4) Der AN stellt dem AG auf Anfrage kostenfrei sämtliche Unterlagen und Nachweise zur Verfügung, die für eine Einfuhr der Güter in die Europäische Union erforderlich sind.
- (5) Der AN stellt dem AG unverzüglich und kostenfrei eine rechtskonform ausgestellte Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft gemäß VO EU 2447/2015 Anhang 22-15 zur Verfügung. Andere nicht präferenzuelle Ursprungsnachweise müssen vor der Ausstellung mit dem AG abgestimmt werden.
- (6) Der AN stellt den AG von allen Schäden, finanziellen Einbußen und Ansprüchen Dritter frei, die dem AG dadurch entstehen, dass der AN eine der oben genannten Pflichten verletzt hat, es sei denn, der AN hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

14. RECHTE AM VERTRAGSGEGENSTAND

- (1) Der AN verpflichtet sich sicherzustellen, dass der Gebrauch der Lieferungen und Leistungen des AN in keiner Weise durch die Geltendmachung von Rechten Dritter (Marken, Muster, Patente, Gebietsschutz etc.) beeinträchtigt oder gegen bestehende Boykottklauseln, Blacklists etc. verstoßen wird. Über jede später festgestellte Verletzung fremder Rechte oder Boykotts, Blacklists etc. hat der AN den AG unverzüglich zu unterrichten. Der AN verpflichtet sich, den AG und/oder den EA gegenüber allen Ansprüchen Dritter aus diesem Titel ohne jede Einschränkung schad- und klaglos zu halten und alle entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.
- (2) Anfrageunterlagen sind dem AG mit den Angeboten oder nach erfolgter Ausführung der Bestellung unaufgefordert zurückzugeben. Für die Ausarbeitung von Angeboten wird keine Vergütung gewährt. Die Angebotsabgabe schließt die Zustimmung ein, dass technische Angebotsunterlagen im erforderlichen Umfang an Dritte (Engineeringpartner, Kunde etc.) ohne irgendwelche Ansprüche an den AG zur Verfügung gestellt werden dürfen. Angebotsunterlagen werden nicht retourniert.

15. URHEBERRECHT

Das Eigentum und ausschließliche Nutzungsrecht an den vom AG dem AN zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Informationen und Know-how, sowie auch von den im Zuge der Auftragsrealisierung vom AN erstellten Zeichnungen und Dokumente etc. verbleibt beim AG. Der AN erkennt an, dass diese ausschließlich für den AG urheberrechtlich geschützt sind.

16. VERTRAULICHE INFORMATION UND DATENSCHUTZ

- (1) Bei der Durchführung dieses Vertrags werden die Parteien Zugriff auf vertrauliche Informationen erhalten. Die Verwendung vertraulicher Informationen ist nur im Rahmen und zum Zwecke der vereinbarten Tätigkeiten zulässig. Die Parteien verpflichten sich, die erhaltenen vertraulichen Informationen weiterhin vertraulich zu behandeln und sich öffentlich nicht negativ übereinander zu äußern.
- (2) „Vertrauliche Informationen“ sind wirtschaftlich, rechtlich, steuerlich oder technisch sensible oder vorteilhafte Informationen, die den Parteien bekannt werden. Vertrauliche Informationen können solche Informationen sein, die in irgendeiner Weise als „vertraulich“ oder „gesetzlich geschützt“ erkennbar bezeichnet werden oder deren vertraulicher Inhalt offensichtlich ist. „Personenbezogene Daten“ im Sinne Art. 4 Nr. 1 DS-GVO sind als vertrauliche Informationen zu verstehen. Ausgenommen sind rechtmäßig öffentlich bekannte gewordene Informationen.
- (3) Die Parteien verpflichten sich, bei Verarbeitung der vertraulichen Informationen die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten. Dies beinhaltet (i) die datenschutzrechtlichen Pflichten eines Verantwortlichen (Art. 24 DS-GVO), (ii) die Datenschutzgrundsätze (Art. 5 DS-GVO), (iii) das Ergreifen von dem aktuellen Stand der Technik angepassten technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DS-GVO) und (iv) die Verpflichtung der Mitarbeiter auf das Datengeheimnis (Art. 5 Abs. 1 lit. f DS-GVO). Ist oder wird eine Partei Verarbeiter im Sinne von Art. 4 Nr. 8, 28 DS-GVO, wird er für die jeweilige Leistungserbringung gesondert eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung mit dem AG abschließen.
- (4) Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht nicht gegenüber Gerichten und Behörden, soweit eine Rechtspflicht zur Offenlegung besteht; über eine Herausgabe von vertraulichen Informationen ist die jeweilige Partei unverzüglich zu benachrichtigen.
- (5) Die Weitergabe von überlassenen Informationen an Dritte ist nur zulässig, sofern (i) es sich dabei um externe Berater handelt, die gesetzlich oder standesrechtlich zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, (ii) der Dritte von der jeweiligen Partei zur betreffenden Auftragsdurchführung benötigt wird und gleichlautend zur Vertraulichkeit verpflichtet wurde, oder (iii) die jeweils andere Partei schriftlich einer Weitergabe zustimmt.
- (6) Nach Beendigung des Vertrags, spätestens innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach schriftlicher Aufforderung des AG, wird der AN alle vorliegenden vertraulichen Informationen und aufgrund dieser Informationen gefertigten weiteren Unterlagen an den AG zurücksenden bzw. ihm die Vernichtung der Informationen und Unterlagen schriftlich bestätigen. Dies gilt nicht, wenn und soweit eine Verpflichtung zur Aufbewahrung aus Gesetz oder aufgrund behördlicher bzw. gerichtlicher Anordnung besteht.
- (7) Der AG ist berechtigt, die Einhaltung dieser Vertraulichkeitsvereinbarung im erforderlichen Umfang zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen. Der AN hat hierbei nach besten Kräften mitzuwirken und entsprechenden Zugang zu gewähren.
- (8) Die Verpflichtungen in diesem Paragraphen „Vertrauliche Informationen“ gelten auch nach Beendigung dieses Vertrags oder des jeweiligen Einzelvertrags für eine Dauer von 5 Jahren bzw. – für personenbezogene Daten - zeitlich unbegrenzt fort.

17. HÖHERE GEWALT

- (1) Der AN ist von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn er daran durch Ereignisse Höherer Gewalt gehindert wird. Als Ereignisse Höherer Gewalt gelten ausschließlich Feuer, Naturgewalten, Krieg und Aufruhr, sofern diese Ereignisse für den AN unabwendbar sind und zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unvorhersehbar waren.

- (2) Der durch ein Ereignis Höherer Gewalt behinderte AN kann sich jedoch nur dann auf das Vorliegen Höherer Gewalt berufen, wenn er dem AG unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen über Beginn und absehbares Ende der Behinderung eine eingeschriebene, von der jeweiligen Regierungsbehörde bzw. Handelskammer des Lieferlandes/Leistungslandes bestätigte Stellungnahme über die Ursache, die zu erwartende Auswirkung und Dauer der Verzögerung übergibt.
- (3) Der AN hat in Fällen Höherer Gewalt alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden zu unternehmen und den AG hierüber laufend zu unterrichten. Termine und Fristen, die durch das Einwirken der Höheren Gewalt nicht eingehalten werden können, werden um die Dauer der Auswirkungen der Höheren Gewalt verlängert. Sollte ein Fall Höherer Gewalt länger als 4 Wochen andauern, kann der AG ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Der AG haftet gegenüber dem AN nicht für die Folgen von Beeinträchtigungen der Vertragserfüllung, die durch Höhere Gewalt verursacht wurden.

18. RÜCKTRITT

- (1) Der AG kann im Falle einer Vertragsverletzung des AN nach Gewährung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Zu solchen Vertragsverletzungen zählen insbesondere auch Verzögerungen von Zwischen- oder Endterminen, nicht genehmigte Subvergaben oder andere Erfüllungsmängel, welche die Vertragserfüllung des AG gegenüber seinen Vertragspartnern gefährden oder Verstöße gegen Bestimmungen des Verhaltenskodex. In solchen Fällen ist der AG berechtigt, die unterlassenen bzw. ungenügend erbrachten Lieferungen und Leistungen selbst oder durch Dritte auf Kosten des AN durchzuführen (Ersatzvornahme). Die dabei anfallenden Kosten können vom AG entweder direkt in Rechnung gestellt werden, wobei eine Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Rechnungslegung als vereinbart gilt, oder von den nächsten fälligen Zahlungen vom AG an den AN abgezogen werden. Erfordert die Ausübung des Rechts auf Ersatzvornahme den Zugriff auf Schutzrechte, auf Dokumentationen (wie z.B. Werkstattzeichnungen, Berechnungen) oder sonstige Informationen, sichert der AN dem AG die dafür erforderlichen Rechte, Dokumentationen und Informationen schon jetzt verbindlich zu.
- (2) Der AG hat das Recht, auch jederzeit auch ohne Verschulden des AN ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall ist der AG verpflichtet, dem AN den Vertragspreis proportional zu den bereits übergebenen Lieferungen und Leistungen zu bezahlen und außerdem die nachgewiesenen direkten Kosten in Arbeit befindlicher Lieferungen und Leistungen bzw. der Stornierung von Subaufträgen zu ersetzen. Der AN ist nach Erklärung des Rücktritts verpflichtet, alle Anstrengungen zu unternehmen, die vom AG zu ersetzenden Kosten möglichst gering zu halten. Tritt der AG wegen verschuldeter Vertragsverletzung des AN vom Vertrag zurück, haben AG und/oder EA Anspruch auf Nutzung der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Lieferungen und Leistungen des AN. Allfällige mit dieser Nutzung verbundenen Kosten gehen zu Lasten des AN.

19. SICHERHEIT IN DER LIEFERKETTE

- (1) Der AN trifft die erforderlichen organisatorischen Anweisungen und Maßnahmen, insbesondere in den Bereichen Objektschutz, Geschäftspartner-, Personal- und Informationssicherheit, Verpackung und Transport, um die Sicherheit in der Lieferkette gemäß den Anforderungen entsprechender, international anerkannter Initiativen auf Grundlage des WCO Safe Framework of Standards (z.B. AEO, C-TPAT) zu gewährleisten. Er schützt seine Lieferungen und Leistungen an den AG oder an vom AG bezeichnete Dritte vor unbefugten Zugriffen und unbefugten Manipulationen. Er setzt für solche Lieferungen und Leistungen ausschließlich zuverlässiges Personal ein und verpflichtet etwaige Unterauftragnehmer, ebenfalls entsprechende Maßnahmen zu treffen.
- (2) Verstößt der AN schuldhaft gegen die Bestimmungen aus dieser Ziffer, so ist der AG unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.

20. SONSTIGES

- (1) Der AG behält sich, dem EA und/oder deren Prüforganen das Recht vor, in den Büros, Fabrikationsstätten und Lagerräumen des AN und seiner Subauftragnehmer zu jeder Zeit z.B. während Entwurf, Planung, Fertigung und Liefervorbereitung, Termin- und Qualitätskontrollen sowie technische Zwischen- und Endprüfungen (auch Verpackungskontrollen) durchzuführen und fehlerhafte Dokumentation sowie mangelhaftes Material zurückzuweisen. Diese Kontrollen und Prüfungen entheben den AN nicht seiner Verantwortung und gelten nicht als Genehmigung einer Lieferung/Leistung. Alle Subauftragnehmer und Lieferanten des AN sind dem AG ausnahmslos rechtzeitig und schriftlich bekannt zu geben und von diesem schriftlich genehmigen zu lassen.
- (2) Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, erfolgt der Gefahrenübergang mit der Abnahme durch den AG. Der Eigentumsübergang erfolgt bei Anlieferung.
- (3) Personen, die für den AN gegenüber dem AG Erklärungen abgeben, gelten als dafür uneingeschränkt bevollmächtigt.
- (4) Mit der Bestellausführung zusammenhängende Nebenkosten, die weder in Vereinbarungen noch in den INCOTERMS 2020 geregelt sind, gehen zu Lasten des AN. Sollte der AG dies fordern, erklärt sich der AN damit einverstanden, eine sachgerechte Lagerung bis zu 3 Monate lang auf Kosten und Gefahr des AN für den AG vorzunehmen.
- (5) Alle Lieferungen an den AG haben frei von Eigentumsvorbehalten und Rechten Dritter zu erfolgen. Diesbezügliche Vorbehalte des AN sind auch ohne ausdrücklichen Widerspruch durch den AG rechtsunwirksam.
- (6) Der AN haftet auch für die Einhaltung dieser Einkaufsbedingungen durch seine Subauftragnehmer und Lieferanten. Der AN haftet für das Verschulden seiner Subunternehmer und Lieferanten wie für sein eigenes Verschulden. Unbeschadet der Regelungen in diesen Einkaufsbedingungen bleiben weitergehende gesetzliche Ansprüche des AG unberührt.
- (7) Änderungen des Vertrages sowie alle einseitigen rechtsgeschäftlichen Erklärungen bedürfen aus Beweisgründen der Schriftform; darunter fällt auch das Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

21. GERICHTSSTAND

- (1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit jedem rechtsgültigen Auftragsverhältnis zwischen AN und AG, dem diese Bedingungen zugrunde liegen, (einschließlich jener betreffend die Gültigkeit des Vertrages selbst), ist ausschließlich das am Sitz des Auftraggebers sachlich zuständige Gericht.
- (2) Der Auftraggeber kann jedoch nach eigener Wahl davon abweichend auch das zuständige ordentliche Gericht am Sitz des Auftragnehmers, oder das Schiedsgericht der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft Wien (Ort des Schiedsverfahrens: Wien; Verfahrenssprache Deutsch) in Anspruch nehmen.

22. ANWENDBARES RECHT

Auf den Vertrag ist österreichisches materielles Recht unter Ausschluss nationaler und internationaler Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechtsübereinkommens 1980 anwendbar.

23. VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN

- (1) Der AN ist zur Einhaltung des Verhaltenskodex für Lieferanten (zu finden auf der Homepage der jeweiligen Bilfinger-Gesellschaft unter: Unternehmen – Einkauf) verpflichtet.
- (2) Der AN erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass ein Verstoß gegen die Regelungen unter dieser Ziffer (Verhaltenskodex für Lieferanten und Geschäftsverhalten) dieses Vertrages als wesentliche Vertragsverletzung angesehen wird, die dem AG das Recht gibt, den Vertrag jederzeit und mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der AG ist nach Ausübung dieses Kündigungsrechts nicht zur Zahlung etwaiger ausstehender Vergütungen oder zu sonstigen Zahlungen verpflichtet. Der AG ist weiterhin nicht zum Ersatz von Schäden verpflichtet, die der AN aufgrund einer Kündigung gemäß dieser Ziffer erleidet.